Seite 1/5

Luxemburg, den 27. Juli 2012.

Der Gesundheitsminister,

Gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und seinen ausführenden Verordnungen,

Gemäß dem Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00002, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25,D-44149 Dortmund, Deutschland am 23/3/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «frunax DS Rattenriegel»;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Frunax DS Rattenriegel» ;

In Anbetracht der Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/7549/6586/LU/MA/31686 ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Frunax DS Rattenriegel**» wird erteilt gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer A0/078/12/L.

- Art.2 Die Gültigkeitsdauer der Zulassung N° A0/078/12/L endet mit dem Ablauf der Aufnahmefrist des (ersten) Wirkstoffes im Anhang I der Richtlinie 98/8/EG und spätestens am 31/3/2015.
- Art.3 Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen des Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00002, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25,D-44149 Dortmund, Deutschland vom 23/3/2012 sowie den etwaigen Änderungen jener Zulassung entsprechen.

Die Kennzeichnung sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und des Artikels 13 der ausführenden Verordnungen vom 19. November 2004 entsprechen.

Die Kennzeichnung und/oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltene Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegen Zulassung.

Der Gesundheitsminister

Mars DI BARTOLOMEO

Gegen den vorliegenden Entscheid kann über einen Anwalt Einspruch beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Entscheides eingereicht werden.

Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/078/12/L

vom 27. Juli 2012

- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers:

Frunol Delicia GmbH Hansastrasse 74b D-59425 Unna Deutschland

- Handelsname des zugelassenen Produktes :

Frunax DS Rattenriegel

- Luxemburgische Zulassungsnummer:

A0/078/12/L

- falls ein Merkblatt beigefügt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: "Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen".
- Formulierungstyp:

Blockköder, gebrauchsfertig

- Gehalt und Bezeichnung der(des) bioziden Wirkstoffe(s):

Difenacoum (CAS: 56073-07-5): 0.005 % m/m

- Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke,:

Produktart 14 - Rodentizide - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von Rattus norvegicus (Wanderratte) und Mus musculus (Hausmaus) in und um Gebäude und im offenen Gelände (Mülldeponien),

sowie für die Bekämpfung von Rattus norvegicus (Wanderratte) in der Kanalisation,

zum Zweck des Vorrats-und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

- Verwenderkategorie(n): sachkundiger Verwender (FR: Professionnel qualifié)
- Anwendungsbedingungen: Anwendung ausschließlich durch verdeckte Auslegung (in Köderboxen oder anders verdeckt).
 - Im offenen Gelände (Rattenlöcher):

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Bei der Anwendung in und um Gebäude / Auf Mülldeponien gilt zusätzlich:

Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen und Kindern. Die Köder sind so zu sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.

Anwendung in der Kanalisation:

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen die Köder so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch die Zieltiere möglich ist.

Köder sind oberhalb der Hochwassermarke sicher zu befestigen.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

Aufwandsmenge (Dosierung):

Gegen Mäuse: 50 g pro Köderstation.

Gegen Ratten: 200g pro Köderstation.

- Einstufung / Andere Angaben:

- S13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- S20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- S24 Berührung mit der Haut vermeiden.

Gefährlich für Wildtiere

Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:

- Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßköderm bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Zielorganismen gesucht und diese müssen entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen, wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.

Nagetiere können Krankheiten Obertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen.

(Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstarke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.)

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.
- Lagerung und Transport des Produktes muss gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgen.
- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe;:

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle).

- Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:

Köder, Köderreste und Verpackung nach der Behandlung im Einklang mit gesetzlichen und örtlichen Vorschriften entsorgen.

Spezielle Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes:

Wahrend der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Gebiete entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primärund Sekundarvergiftung durch Antikoagulanzien im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.

Verpackungen:

- Liste der Verpackungen:
 - 1. Faltkarton mit 200g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 600g Köder (3 Blöcke);
 - Faltkarton mit 50g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max.
 600g Köder (bis zu 12 Blöcken);
 - 3. Faltkarton mit 200g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 21 kg Köder (105 Blöcke);
 - 4. Faltkarton mit 200g Blockködern max. 21 kg Köder (bis zu 105 Blöcken);
 - 5. Faltkarton mit 50g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 12,5 kg Köder (250 Blöcke);
 - 6. PP Eimer mit 25g Blockködern max. 8,75 kg Köder (350 Blöcke).



Luxemburg, den 27. Juli 2012.

Der Gesundheitsminister,

Gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und seinen ausführenden Verordnungen,

Gemäß dem Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00002, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25,D-44149 Dortmund, Deutschland am 23/3/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «frunax DS Rattenriegel»;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Frunax DS Rattenriegel» ;

In Anbetracht der Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/7549/6586/LU/MA/31686 ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Frunax DS Rattenriegel**» wird erteilt gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer A0/080/12/L.

- Art.2 Die Gültigkeitsdauer der Zulassung N° A0/080/12/L endet mit dem Ablauf der Aufnahmefrist des (ersten) Wirkstoffes im Anhang I der Richtlinie 98/8/EG und spätestens am 31/12/2012.
- Art.3 Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen des Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00002, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25,D-44149 Dortmund, Deutschland vom 23/3/2012 sowie den etwaigen Änderungen jener Zulassung entsprechen.

Die Kennzeichnung sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und des Artikels 13 der ausführenden Verordnungen vom 19. November 2004 entsprechen.

Die Kennzeichnung und/oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltene Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegen Zulassung.

Der Gesundheitsminister

Mars DI BARTOLOMEO

Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/080/12/L vom 27. Juli 2012

- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers:

Frunol Delicia GmbH Hansastrasse 74b D-59425 Unna Deutschland

- Handelsname des zugelassenen Produktes :

Frunax DS Rattenriegel

- Luxemburgische Zulassungsnummer:

A0/080/12/L

- falls ein Merkblatt beigefügt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: "Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen".
- Formulierungstyp:

Blockköder, gebrauchsfertig

- Gehalt und Bezeichnung der(des) bioziden Wirkstoffe(s):

Difenacoum (CAS: 56073-07-5): 0.005 % m/m

- Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke,:

Produktart 14 - Rodentizide - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von Rattus norvegicus (Wanderratte) und Mus musculus (Hausmaus) in und um Gebäude und im offenen Gelände (Mülldeponien),

sowie für die Bekämpfung von Rattus norvegicus (Wanderratte) in der Kanalisation,

zum Zweck des Vorrats-und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

- Verwenderkategorie(n): berufsmäßiger Verwender (FR: utilisateur professionnel)
- Anwendungsbedingungen: Anwendung ausschließlich durch verdeckte Auslegung (in Köderboxen oder anders verdeckt).
 - Im offenen Gelände (Rattenlöcher):

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Bei der Anwendung in und um Gebäude / Auf Mülldeponien gilt zusätzlich:

Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen und Kindern. Die Köder sind so zu sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.

- Anwendung in der Kanalisation:

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

Bei Auslegung der Köder in der Kanalisation ohne Köderstationen müssen die Köder so befestigt werden, dass kein leichtes Wegspülen oder eine rasche Verschleppung durch die Zieltiere möglich ist.

Köder sind oberhalb der Hochwassermarke sicher zu befestigen.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

Aufwandsmenge (Dosierung):

Gegen Mäuse: 50 g pro Köderstation.

Gegen Ratten: 200g pro Köderstation.

- Einstufung / Andere Angaben:

- S13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- S20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- S24 Berührung mit der Haut vermeiden.

Gefährlich für Wildtiere

- Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:
 - Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßköderm bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Zielorganismen gesucht und diese müssen entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen, wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.

Nagetiere können Krankheiten Obertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen.

(Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstarke und zum

Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.)

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.
- Lagerung und Transport des Produktes muss gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgen.
- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe;:

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle)

Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:
 Köder, Köderreste und Verpackung nach der Behandlung im Einklang mit gesetzlichen und örtlichen Vorschriften entsorgen.

Spezielle Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes:

Wahrend der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Gebiete entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primarund Sekundarvergiftung durch Antikoagulanzien im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.

Verpackungen:

- Liste der Verpackungen:
 - 1. Faltkarton mit 200g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 600g Köder (3 Blöcke);
 - 2. Faltkarton mit 50g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 600g Köder (bis zu 12 Blöcken);
 - 3. Faltkarton mit 200g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 21 kg Köder (105 Blöcke);
 - 4. Faltkarton mit 200g Blockködern max. 21 kg Köder (105 Blöcke);
 - 5. Faltkarton mit 50g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 12,5 kg Köder (250 Blöcke);
 - 6. PP Eimer mit 25g Blockködern max. 8,75 kg Köder (350 Blöcke).



Luxemburg, den 27. Juli 2012.

Der Gesundheitsminister,

Gemäß des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und seinen ausführenden Verordnungen,

Gemäß dem Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00002, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin - Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25,D-44149 Dortmund, Deutschla am 23/3/2012 zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «frunax DS Rattenriegel»;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 23/05/2012 durch Frunol Delicia GmbH, Hansastrasse 74b, D-59425 Unna, Deutschland, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Frunax DS Rattenriegel» ;

In Anbetracht der Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° 2012/7549/6586/LU/MA/31686 ;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung des Biozidproduktes «**Frunax DS Rattenriegel**» wird erteilt gemäß des zu diesem Zweck eingereichten Dossiers. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer A0/082/12/L.

Art.2 – Die Gültigkeitsdauer der Zulassung N° A0/082/12/L endet mit dem Ablauf der Aufnahmefrist des (ersten) Wirkstoffes im Anhang I der Richtlinie 98/8/EG und spätestens am 31/12/2012.

Art.3 – Die Produktcharakteristika, die Kennzeichnung und Etikettierung des Produktes sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen den Kriterien und Einschränkungen des Zulassungsbescheid No DE-2012-A-14-00002, erteilt durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – Bundesstelle Chemikalien / Zulassung Biozide, Friedrich-Henkel-Weg 1-25,D-44149 Dortmund, Deutschla vom 23/3/2012 sowie den etwaigen Änderungen jener Zulassung entsprechen.

Die Kennzeichnung sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter müssen den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 über Biozidprodukte und des Artikels 13 der ausführenden Verordnungen vom 19. November 2004 entsprechen.

Die Kennzeichnung und/oder die Verpackung müssen insbesondere die im Anhang der vorliegenden Zulassung festgehaltene Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegen Zulassung.

Der Gesundheitsminister

Mars DI BARTOLOMEO

Gegen den vorliegenden Entscheid kann über einen Anwalt Einspruch beim Verwaltungsgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Bekanntgabe des Entscheides eingereicht werden.

Anhang zur ministeriellen Zulassung N° A0/082/12/L vom 27. Juli 2012

- Name und Anschrift des Zulassungsinhabers :

Frunol Delicia GmbH Hansastrasse 74b D-59425 Unna Deutschland

- Handelsname des zugelassenen Produktes :

Frunax DS Rattenriegel

- Luxemburgische Zulassungsnummer:

A0/082/12/L

- falls ein Merkblatt beigefügt ist, muss die Verpackung folgende Angabe deutlich lesbar und unverwischbar enthalten: "Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen".
- Formulierungstyp:

Blockköder, gebrauchsfertig

- Gehalt und Bezeichnung der (des) bioziden Wirkstoffe(s):

Difenacoum (CAS: 56073-07-5): 0,005 % m/m

Produktart(en) und zugelassene Verwendungszwecke, :

Produktart 14 - Rodentizide - ausschliesslich zugelassen für die Bekämpfung von Rattus norvegicus (Wanderratte) und Mus musculus (Hausmaus) in und um Gebäude und im offenen Gelände, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.

- Verwenderkategorie(n): Nicht-berufsmäßiger Verwender (FR: utilisateur non-professionnel)
- Anwendungsbedingungen: Anwendung ausschließlich durch verdeckte Auslegung (in Köderboxen oder anders verdeckt).
 - Im offenen Gelände (Rattenlöcher):

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Bei der Anwendung in und um Gebäude gilt zusätzlich:

Dies beinhaltet auch die Aufstellung von Köderstationen zum Schutz von Nicht-Zielorganismen und Kindern. Die Köder sind so zu sichern, dass ein Verschleppen durch Nagetiere nicht möglich ist. Nur in Bereichen, die für Nicht-Zielorganismen und Kinder unzugänglich sind, ist eine verdeckte Köderauslegung ohne Köderstationen zulässig.

Die Platzierung des Produktes darf nie ohne vorherige, sorgfältige Abwägung erfolgen.

Aufwandsmenge (Dosierung):

Gegen Mäuse: 50 g pro Köderstation.

Gegen Ratten: 200g pro Köderstation.

- Einstufung / Andere Angaben:

- 513 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- 537 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.
- S20/21 Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- S24 Berührung mit der Haut vermeiden.

Gefährlich für Wildtiere

Angaben zu Vorsichtsmaßnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport, sowie Angaben zu einer angemessenen Reinigung der Ausrüstung:

 Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßköderm bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

Köder müssen in der Art ausgelegt werden, dass das Risiko des Verzehrs durch Nicht-Zielorganismen auf ein Minimum beschränkt ist.

- Während der Anwendung des Biozid-Produktes muss regelmäßig nach den durch die Anwendung des Biozids bereits getöteten Zielorganismen gesucht und diese müssen entsorgt werden. Dies muss mindestens so oft geschehen, wie Köder kontrolliert oder nachgelegt werden. Dabei sind die lokalen Anforderungen an die Entsorgung von Tierkadavern zu beachten.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen.

(Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstarke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.)

- Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle ausgelegten Köder fachgerecht zu entsorgen.
- Lagern und Transport des Produktes muss gemäß den nationalen Gesetzen und Verordnungen erfolgen.
- Angaben zu möglichen unerwünschten unmittelbaren oder mittelbaren Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe;:

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46). Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle)

Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung:
 Köder, Köderreste und Verpackung nach der Behandlung im Einklang mit gesetzlichen und örtlichen Vorschriften entsorgen.

Spezielle Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Produktes:

Wahrend der Verwendung des Biozid-Produktes sind die betroffenen Gebiete entsprechend zu kennzeichnen.

Zudem sind allgemein verständliche Warnhinweise auf das Risiko der Primärund Sekundarvergiftung durch Antikoagulanzien im Bereich der Anwendung anzubringen und zusätzliche Angaben zu ersten Maßnahmen, die im Falle einer Vergiftung ergriffen werden können, zu machen.

Verpackungen:

- Einschränkungen:

Maximal 600g Blockköder pro Gebinde.

- Liste der Verpackungen:
 - 1. Faltkarton mit 200g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 600g Köder (3 Blöcke);
 - 2. Faltkarton mit 50g Blockködern in Folie (Papier beschichtet mit LDPE) max. 600g Köder (bis zu 12 Blöcken).